



# *Deutscher Malinois Club e.V.*

Rassezucht- und Hundesportverein für den Maliner Schäferhund (Malinois -  
Mechelaar)



DMC-Körmeister-Ausbildungs-Ordnung  
des Deutschen Malinois Club e.V.



---

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendbarkeit und Zuständigkeiten .....	3
§ 2	Zulassung als DMC-Körmeister .....	3
§ 3	Zuständigkeiten der DMC e.V. ....	3
§ 4	Pflichten der DMC-Körmeister .....	3
§ 5	Prüfungskommission .....	4
§ 6	Werdegang zum DMC-Körmeister .....	4
§ 7	Bewerbung zum DMC-Körmeisteranwärter .....	4
§ 8	Ausbildung .....	5
§ 9	Beendigung der Ausbildung .....	5
§ 10	Prüfung .....	5
§ 11	Ernennung/Ablehnung .....	6
Schlussbestimmungen .....		6
§ 12	Teilnichtigkeit .....	6
§ 13	Gültigkeit und Inkrafttreten .....	6



Präambel:

Der VDH und der DMC e.V. stehen für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Diesem Leitbild entsprechend erfüllen DMC-Körmeister eine zentrale Funktion für Aufgabenerfüllung, Leistungsspektrum und Erscheinungsbild des VDH und des DMC. Um diesem Gedanken gerecht zu werden, ist die Ausbildung der DMC-Körmeister von hoher Bedeutung.

---

## § 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten

Zuständig für die Körmeister-Angelegenheiten im DMC e.V. ist das zuständige Vorstandsmitglied, der DMC-Körmeisterobmann.

---

## § 2 Zulassung als DMC-Körmeister

Die Zulassung als DMC-Körmeister erfolgt mit der Ernennung durch den DMC Gesamtvorstand und die Aufnahme in die DMC-Körmeister-Liste des DMC.

---

## § 3 Zuständigkeiten der DMC e.V.

Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung eines DMC-Körmeisters, der berechtigt ist Verhaltensüberprüfungen für belgische Schäferhunde innerhalb des DMC e.V. durchzuführen obliegt dem DMC e.V.

Prüfungen müssen von einer Prüfungskommission abgenommen werden.

---

## § 4 Pflichten der DMC-Körmeister

DMC-Körmeister haben an der Ausbildung der DMC-Körmeisteranwärter so weit wie möglich mitzuwirken. Ihnen obliegt es, DMC-Körmeisteranwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht innerhalb von 14 Tagen zu prüfen und an den DMC-Körmeisterobmann weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des DMC-Körmeisteranwärters, durch Ausfüllung eines Anwärterzeugnisses, abzugeben.

Der DMC-Körmeisterobmann ist verpflichtet, die Ausbildung der DMC-Körmeisteranwärter zu überwachen und diese bei Ihrer Ausbildung zu unterstützen.

Der DMC-Körmeisterobmann ist Vorsitzender der Prüfungskommission und für die Organisation und Abnahme der Abschlussprüfung verantwortlich.



---

## § 5 Prüfungskommission

1. Der Gesamtvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass der Verein über eine Prüfungskommission verfügt. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei DMC-Körmeistern. Der DMC-Körmeisterobmann ist immer Vorsitzender der Prüfungskommission. Der zweite Körmeister muss zwingend mindestens seit drei Jahren das Amt des DMC-Körmeisters bekleiden.
2. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission erfolgt auf Vorschlag des DMC-Körmeisterobmanns durch den Gesamtvorstand. Dieser prüft die formellen Voraussetzungen der vorgeschlagenen DMC-Körmeister und bestätigt die Zusammensetzung der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission hat die Eignung des Bewerbers zu bestätigen und dessen Ausbildung bis zum Abschluss zu begleiten und zu koordinieren.

---

## § 6 Werdegang zum DMC-Körmeister

Der Werdegang zum DMC-Körmeister verläuft wie folgt:

1. Schriftliche Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 7 an den 1. Vorsitzenden des DMC e.V. mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste. In diesem Zusammenhang hat der Bewerber mitzuteilen, welche Ausbildungen (Leistungsrichter, Zuchtrichter, Zuchtwart, usw.) bislang bereits innerhalb des DMC e.V. oder eines anderen VDH-Mitgliedsvereines begonnen, abgebrochen, beendet, oder abgelehnt wurden. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Annahme / Ablehnung des Bewerbers.
2. Bestätigung als DMC-Körmeisteranwärter durch den Gesamtvorstand des DMC e.V.
3. Tätigkeit als DMC-Körmeisteranwärter.
4. Ernennung durch den Gesamtvorstand und Aufnahme in die DMC-Körmeister-Liste.

---

## § 7 Bewerbung zum DMC-Körmeisteranwärter

Talent, Kompetenz und persönliche Integrität sind die tragenden Säulen des DMC-Körmeisteramtes und bilden damit die zentralen Anforderungen an seine Inhaber wie an seine Bewerber. Die jederzeitige und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar. Sie beeinflusst unmittelbar das Wohl artgerechter Rassehundezucht sowie den Erfolg der kynologischen Bestrebungen des VDH und seiner Mitgliedsvereine. DMC-Körmeister haben zu beachten, dass sie gegenüber den Ausstellern und der Öffentlichkeit den DMC e.V., den VDH und die FCI (Fédération Cynologique Internationale) repräsentieren. Die DMC-Körmeistertätigkeit ist mit der Mitgliedschaft im DMC e.V. untrennbar verknüpft

1. Als Bewerber angenommen werden darf nur, wer mindestens 21 Jahre alt ist.
2. Der Bewerber hat seinem kynologischen Lebenslauf ein polizeiliches Führungszeugnis beizulegen.
3. Als Körmeister Anwärter kommt nur in Frage, wer mindestens 30 Hunde in einer Wesenprüfung beurteilt hat.
4. Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.



---

## § 8 Ausbildung

1. Die Ausbildung zum DMC-Körmeister besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens fünf Anwartschaften anlässlich einer ZTP oder Körung unter mindestens zwei verschiedenen in der DMC-Körmeister-Liste eingetragenen DMC-Körmeistern. Zwei Anwartschaften müssen anlässlich einer DMC-Körung erfolgen.
2. Ein DMC-Körmeister soll an einem Veranstaltungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Verhaltensüberprüfung führen. Der DMC-Körmeister kann, die dem DMC-Körmeisteranwärter gegebene Zusage widerrufen.
3. Um die Zulassung zur jeweiligen - mit dem DMC-Körmeisterobmann abgestimmten – Anwartschaft hat sich der DMC-Körmeisteranwärter selbst zu bemühen.
4. Der Anwärter muss die DMC-Zuchtordnung, DMC-Körordnung, die ZTP-Ordnung, die Wesensprüfung und den Rassestandard für Malinois und die Definition der DMC-Wertmessziffern beherrschen.
5. Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der ersten Anwartschaft als DMC-Körmeisteranwärter, innerhalb von drei Jahren abgeleistet werden. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den DMC-Körmeister und vom DMC-Körmeisterobmann als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich mit Begründung zu unterrichten. Der Gesamtvorstand entscheidet auf Vorschlag des DMC-Körmeisterobmanns, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der Dreijahresfrist noch möglich ist.
6. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum DMC-Körmeister selbst. Schadensersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

---

## § 9 Beendigung der Ausbildung

1. Der DMC-Körmeisteranwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des DMC-Körmeisterobmanns jederzeit durch den Gesamtvorstand abberufen werden. In einem solchen Fall kann der DMC-Körmeisteranwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) das nach der Satzung zuständige Organ anrufen.
2. Andernfalls wird die Ausbildung mit der Ablegung von Prüfungen abgeschlossen.
3. DMC-Körmeisteranwärter, die zwei Abschlussprüfungen (inklusive Wiederholungsprüfung) abschließend nicht bestehen, dürfen grundsätzlich nicht für weitere Ausbildungen zugelassen werden.

---

## § 10 Prüfung

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung vor der zuständigen Prüfungskommission soll möglichst auf der nächsten Verhaltensüberprüfung (ZTP/Körung) des DMC e.V. durchgeführt werden, die nach Abschluss der Anwärtertätigkeit folgt.
2. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil.



3. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
4. Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen. Das Prüfungsergebnis kann nur lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Wurde die praktische/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Die Prüfungskommission kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

---

## § 11 Ernennung/Ablehnung

1. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, vor Eintragung in die DMC-Körmeister-Liste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Die Durchsicht der Unterlagen hat unverzüglich zu erfolgen. Der Vorstand kann der Ernennung und Eintragung in die DMC-Körmeister-Liste widersprechen, wenn die Bedingungen dieser Ordnung aus seiner Sicht nicht erfüllt sind.
2. Die Ernennung des Anwärters zum DMC-Körmeister durch den DMC Gesamtvorstand wird wirksam durch die Aufnahme in die DMC-Körmeister-Liste.

---

## Schlussbestimmungen

### § 12 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

---

### § 13 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde durch den Delegierten Tag am 01.03.2025 beschlossen und tritt ab 02.03.2025 in Kraft.